

**Präambel:**

Die AMSEL ist ein Interessen- und Fachverband sowie eine Selbsthilfeorganisation von an Multiple Sklerose Erkrankten und deren Angehörigen, Fachleuten und Förderern, die sich der Betreuung der Erkrankten und ihrer Angehörigen und der Verbesserung der medizinischen Behandlung der von dieser Krankheit Betroffenen annehmen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung fördert die AMSEL die örtliche Selbsthilfe und arbeitet mit anderen Behindertenorganisationen und mit Wohlfahrtsverbänden zusammen.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen AMSEL - Aktion Multiple Sklerose Erkrankter Landesverband der DMSG (Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft) in Baden-Württemberg e.V. Er gehört dem Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e. V. an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein Mitgliedschaften in anderen Organisationen begründen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der MS-Kranken in Baden-Württemberg wahrzunehmen.
2. Er gibt den MS-Betroffenen und ihren Angehörigen Hilfestellungen zur Krankheitsbewältigung.
3. Er berät MS-Kranke, unterstützt sie bei ihrer aktiven Lebensführung und pflegt den Behindertensport.
4. Er informiert die MS-Kranken und die Öffentlichkeit umfassend über die Krankheit Multiple Sklerose und nutzt moderne Informationswege.
5. Er schafft und intensiviert geeignete Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Kranken aller Altersschichten, ihren Familien und Freunden.
6. Er fördert die Verbreitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Behandlung der MS und unterstützt die Zusammenarbeit von Ärzten und Therapeuten.
7. Er unterstützt die Forschung in allen Bereichen, die MS-Kranke betreffen, insbesondere über die Entstehung und Behandlung der Multiplen Sklerose.

8. Der Verein ist berechtigt, auch Personen mit anderen Erkrankungen und ihren Angehörigen Hilfe und Unterstützung bei ihrer Lebensführung zu gewähren.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die an Multipler Sklerose erkrankt ist, und jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert.
2. Über die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu berufen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e. V., üben jedoch ihre Rechte und Pflichten im Verein selbst aus.
4. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
- 4.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder sein Ansehen, vor allem in der Öffentlichkeit, schädigt.

Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstands und muss durch schriftliche Mitteilung des Vorstands gegenüber dem Mitglied, das vor der Beschlussfassung zu hören ist, erklärt werden.

**4.2.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ferner dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht entrichtet hat, obwohl für jedes Jahr eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Zwischen den einzelnen Zahlungsaufforderungen einerseits und zwischen der letzten Zahlungsaufforderung und der Beschlussfassung über den Ausschluss andererseits ist jeweils eine Frist von mindestens zwei Monaten einzuhalten.

### § 5 Beiträge

**1.** Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

**2.** Auf schriftlichen begründeten Antrag eines Mitglieds kann dessen Beitrag durch Beschluss des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden. Ein Mitglied des Vereins, das ein an MS erkranktes Vereinsmitglied betreut, ist auf Antrag beitragsfrei.

**3.** Auf schriftlichen Antrag des ausscheidenden Mitglieds kann der anteilige Mitgliedsbeitrag für das restliche Quartal/die restlichen Quartale des jeweiligen Geschäftsjahres erstattet werden.

**4.** Der Vorstand kann bei mehrjährigem Rückstand des Mitgliedsbeitrags die Mitgliedschaft beenden.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

**1.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung sollte nach Möglichkeit bis 31. Juli eines jeden Jahres stattfinden.

**2.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Einberufung von fünf Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.

**3.** Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch das für Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Blatt (Vereinszeitung mit dem derzeitigen Titel Together) durch den Vorsitzenden oder durch einen seiner beiden Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Nr. 1 sind bis zum 31. März eines jeden Jahren beim Vorstand schriftlich einzureichen.

**4.** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

**4.1.** Entgegennahme des Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzbericht) des Vorstands.

**4.2.** Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

**4.3.** Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.

**4.4.** Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.

**4.5.** Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

**4.6.** Auflösung des Vereins.

**5.** Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bis zu zwei Persönlichkeiten, die sich außerordentliche Verdienste für den Verein und die Belange seiner Mitglieder erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzenden können bei besonderen Anlässen auf Einladung des Vorstandes an der jeweiligen Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

**6.** Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Persönlichkeit, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt, zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied wählen.

**7.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben fünf Mitgliedern des Vorstandes noch 100 weitere Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet unbeschadet der Bestimmungen in nachfolgend Nr. 7, 8 und 9 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Unberührt bleiben in allen Fällen die Bestimmungen in nachfolgend Nr. 7 Abs. 2, Nr. 8 und Nr. 9 Satz 3 bis 5.

Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann auf Beschluss des Vorstandes unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

**8.** Anträge des Vorstands auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**9.** Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**10.** Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden gemäß Nr. 5 bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**11.** Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 8 Vorstand

**1.** Der Vorstand besteht aus 10 - 11 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem nach § 7 Nr. 6 gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitglied, einem Arzt, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, den gemäß § 10 Nr. 3 gewählten beiden Vertretungen der Kontaktgruppen und dem Sprecher der Jungen Initiativen.

Vier Vorstandsmitglieder sollen MS-Kranke oder Ehegatten oder Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) eines MS-Kranken sein.

**2.** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Arzt. Jeweils zwei Mitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

**3.** Der Vorsitzende des Vorstands, die beiden Stellvertreter, der Schatzmeister, der Arzt, die beiden weiteren Vorstandsmitglieder und die Sprecher der Jungen Initiativen werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher der Jungen Initiativen darf jedoch in keinem Fall im Zeitpunkt seiner Wahl das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

**4.** Dem jeweils amtierenden Vorstand steht das Recht zu, der Mitgliederversammlung, die über die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Sinne von vorstehend Nr. 3 Satz 1 beschließen soll, in der Einladung zu dieser Versammlung Wahlvorschläge zu machen.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstands zu machen.

Für solche Vorschläge gelten die Bestimmungen in § 7 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend.

**5.** Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 8, Nr. 1, Absatz 1 beträgt vier Jahre mit der Maßgabe, dass die Amtszeit mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung endet, die mit dem Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Beginn der Amtszeit stattfindet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes endet darüber hinaus mit seinem Tod, mit dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft (§ 4 Nr. 5) oder mit der Niederlegung dieses Amtes. Die Niederlegung des Amtes durch ein Mitglied des Vorstands erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden, gegebenenfalls gegenüber einem der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.

Endigt das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit gemäß vorstehend Satz 1 bis 3, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied gewählt.

**6.** Zu Sitzungen des Vorstands wird von seinem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich eingeladen. Der Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post und der Tag der Vorstandssitzung werden nicht mitgerechnet.

**7.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, weil nicht die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, ist unter Beachtung der Bestimmungen in vorstehend Nr. 6

unverzüglich eine neue Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Kommt in einer Vorstandssitzung ein Beschluss über einzelne Punkte der Tagesordnung wegen Stimmgleichheit nicht zustande, kann unter Beachtung der Bestimmungen in vorstehend Nr. 6 eine neue Vorstandssitzung mit denjenigen Punkten der Tagesordnung, über welche ein Beschluss wegen Stimmgleichheit nicht zustande kam, einberufen werden. Kommt auch in dieser Vorstandssitzung über die noch offenen Punkte ein Beschluss wegen Stimmgleichheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

Wird eine besondere Vorstandssitzung gemäß vorstehend Abs. 3 Satz 1 zur Behandlung der wegen Stimmgleichheit nicht entschiedenen Punkte nicht einberufen, sind diese in die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 3 Satz 2.

**8.** Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und aus der Führung des Vereins ergeben. Die Geschäftsführung wird durch Beschluss des Vorstandes einem hauptamtlichen angestellten Geschäftsführer übertragen, der die Geschäfte des Vereins für die Dauer seines Anstellungsverhältnisses führt.

**9.** Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Behörden, insbesondere von Finanzbehörden oder von Gerichten verlangt werden, vorzunehmen. Solche Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern in dem für Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blatt (Vereinszeitung mit dem derzeitigen Titel Together) mitzuteilen.

**10.** Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers ist ehrenamtlich. In Ausübung des Amtes entstandene Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

**11.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 kann jede Begleitperson eines behinderten Vorstandsmitglieds, sofern sie selbst Vereinsmitglied ist, und kann jede behinderte Begleitperson eines gesunden Vorstandsmitglieds, sofern sie wiederum selbst Vereinsmitglied ist, an Vorstandssitzungen ohne Stimm- und sonstige Mitwirkungsrechte teilnehmen.

Dem Vorstand ist das Recht vorbehalten, in jedem Einzelfall über eine solche Teilnahme zu entscheiden; dies gilt sowohl für die Teilnahme an der ganzen Vorstandssitzung als auch bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Teilnahme an der Vorstandssitzung bei der Behandlung von Personal- und Finanzangelegenheiten.

**12.** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 9 Beurkundung von Beschlüssen

**1.** Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm zuvor bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

**2.** Über telefonisch gefasste Beschlüsse des Vorstands sind Aktennotizen zu fertigen, die von demjenigen, der die telefonisch gefassten Beschlüsse herbeigeführt hat, zu unterzeichnen ist, und aus denen ersichtlich ist, welche Vorstandsmitglieder dem Beschluss zugestimmt haben.

### § 10 Kontaktgruppen, Delegiertenversammlung

**1.** Die Kontaktgruppen sind Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche die Aufgabe haben, eine örtliche Zusammenfassung und Betreuung der Mitglieder zu erreichen. Vom Vereinsvorstand werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Kontaktgruppen die Kontaktgruppenleiter bestimmt, welche die Gruppe vereinsintern vertreten.

Für jede Kontaktgruppe wird nach Bedarf ein Konto bei einer oder mehreren ortsansässigen Banken eingerichtet, über welche Mitgliedern der örtlichen Kontaktgruppenleitung und/oder der örtlichen Kontaktgruppe im Rahmen einer vom Vorstand erteilten Bankvollmacht Verfügungsberechtigung erteilt wird.

Der Vorstand bestimmt über die gebietsmäßige Abgrenzung der einzelnen Kontaktgruppen und legt die Regeln der Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Kontaktgruppe und unter den Kontaktgruppen fest.

**2.** Jede einzelne Kontaktgruppe bildet auf Wunsch junger Mitglieder, die nicht älter als vierzig Jahre sind, als Untergliederung eine Junge Initiative, die als Zusammenschluss junger Mitglieder fungiert. Einer Jungen Initiative sollen Mitglieder in der Regel nur bis zur Vollendung ihres vierzigsten Lebensjahres angehören; dies gilt nicht, solange sie gemäß § 8 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 als Sprecher dem Vorstand angehören.

Die organisatorische Leitung dieser Untergliederung der Kontaktgruppe übernimmt ein Sprecher, der von dem Kontaktgruppenleiter im Einvernehmen mit der Jungen Initiative zu bestimmen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

**3.** Die beiden Vertretungen der Kontaktgruppen, die gemäß § 8 Nr. 1 Satz 1 dem Vorstand angehören, werden von den zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Kontaktgruppenleitungen des Vereins und Personen, die den Kontaktgruppenleitungen gleichgestellt sind, gewählt. Die Wahl soll in einer dafür geeigneten Veranstaltung durchgeführt werden. Das Wahlprocedere wird durch den Vorstand festgelegt.

**4.** Zur Förderung der Zusammenarbeit können die Kontaktgruppenleiter und die Vorstandsmitglieder zu einer Delegiertenversammlung einberufen werden.

**5.** Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf durch eine Geschäftsordnung Bestimmungen über die Einberufung der Kontaktgruppen und der Delegiertenversammlung zu treffen.

### § 11 Finanzielle Förderer

Finanzielle Förderer des Vereins haben, abgesehen von einer etwa von ihnen angeordneten Zweckbindung ihrer Zuwendungen oder Spenden, keinen Einfluss auf das Vereinsgeschehen.

### § 12 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AMSEL Stiftung Ursula Späth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kirchberg, den 13.10.1974

### § 13 Schlussbestimmungen, Teilnichtigkeit

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen; für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist außerdem die Einwilligung des zuständigen Finanzamts erforderlich.

2. Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

### Hinweis:

Die männliche Form in der Satzung gilt gleichermaßen für Mann und Frau. Mit Rücksicht auf einen möglichst ungehinderten Lesefluss erfolgt nur die Nennung des männlichen Geschlechts.

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2008 mit Änderungen in den § 4, 5, 7 und 10 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.07.2013, den Änderungen in den § 3, 7, 8 und 12 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.2015, den Änderungen in § 8 und 10 der Mitgliederversammlung vom 23.07.2016 und den Änderungen in den § 7 und 10 der Mitgliederversammlung 15.07.2017.

Stuttgart, im Juli 2017  
Der Vorstand